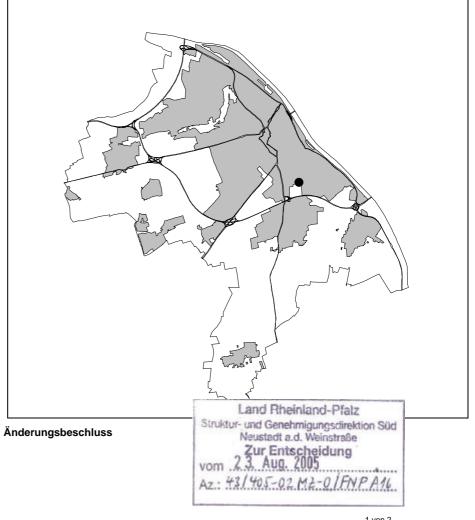
## **Stadt Mainz**

# Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung Nr. 16

im Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Henkackerweges, 1. Änderung (He 115 / 1. Ä)"



1 von 2

Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Henkackerweges, 1. Änderung (He 115 / 1. Ä)"

#### Planungsrechtliche Vorgaben

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich des Henkackerweges (He 115)" wurde der Flächennutzungsplan u.a. mit der Zielsetzung von Fläche für Gemeinbedarf / Schule gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Da kein Bedarf mehr an dem als Erweiterungsstandort für die Sekundarstufe II vorgesehenen Schulgelände besteht und nunmehr eine gewerbliche Nutzung der Fläche angestrebt wird, muss der Flächennutzungsplan gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wiederum geändert werden, nun mit der Zielsetzung gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 BauNVO.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplans liegt in der Gemarkung Hechtsheim, im Bereich des Bebauungsplans "Nördlich des Henkackerweges (He 115)" vom 16.05.2001 und betrifft die dort festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf / Schule, zwischen Grünzug im Westen, Stellplatzfläche im Norden, Planstraße im Osten und Henkackerweg im Süden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden in einer Fläche von ca. 2,9 ha geändert.

### Darstellung der Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplans

Damit sichergestellt wird, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes "He 115" mit der Festsetzung von Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, muss der Flächennutzungsplan mit seiner bisherigen Darstellung von Fläche für Gemeinbedarf / Schule in gewerbliche Baufläche geändert werden. Die inhaltliche Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 fügt sich im Sinne einer städtebaulichen Ordnung in die umgebenden Darstellungen des Flächennutzungsplans ein.

#### Umweltbelange

Die Änderung der ehemaligen Fläche für Gemeinbedarf / Schule in gewerbliche Baufläche erfordert keinen landespflegerischen Planungsbeitrag oder eine Ergänzung des vorliegenden Planungsbeitrags zum Bebauungsplan "He 115". Es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Mainz, 20.6.65

Norbert Schüler

Bürgermeister

Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße
Zur Entscheidung
vom 2.3. Aug. 2005
Az.: 43/405-02.M2-0/FNP.A16